VERORDNUNG (EWG) Nr. 761/85 DER KOMMISSION

vom 25. März 1985

zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 315/85 zum Erlaß von Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von Oliven

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 231/85 (2), insbesondere auf Artikel 20b,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Verordnung (EWG) Nr. 315/85 der Kommission (3) wurde die Erteilung von Einfuhrlizenzen gemäß Artikel 19 der Verordnung Nr. 136/66/EWG für Olivenöl enthaltende Erzeugnisse der Tarifstellen 07.01 N II und 07.03 A II des Gemeinsamen Zolltarifs angesichts drohender ernstlicher Marktstörungen, die die Ziele des Artikels 39 des Vertrages gefährden könnten, ausgesetzt. Da diese Gefahren nicht weiter fortbestehen, ist die genannte Verordnung aufzuheben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 315/85 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. März 1985

Für die Kommission
Frans ANDRIESSEN
Vizepräsident

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1985, S. 12.
(3) ABl. Nr. L 34 vom 7. 2. 1985, S. 26.